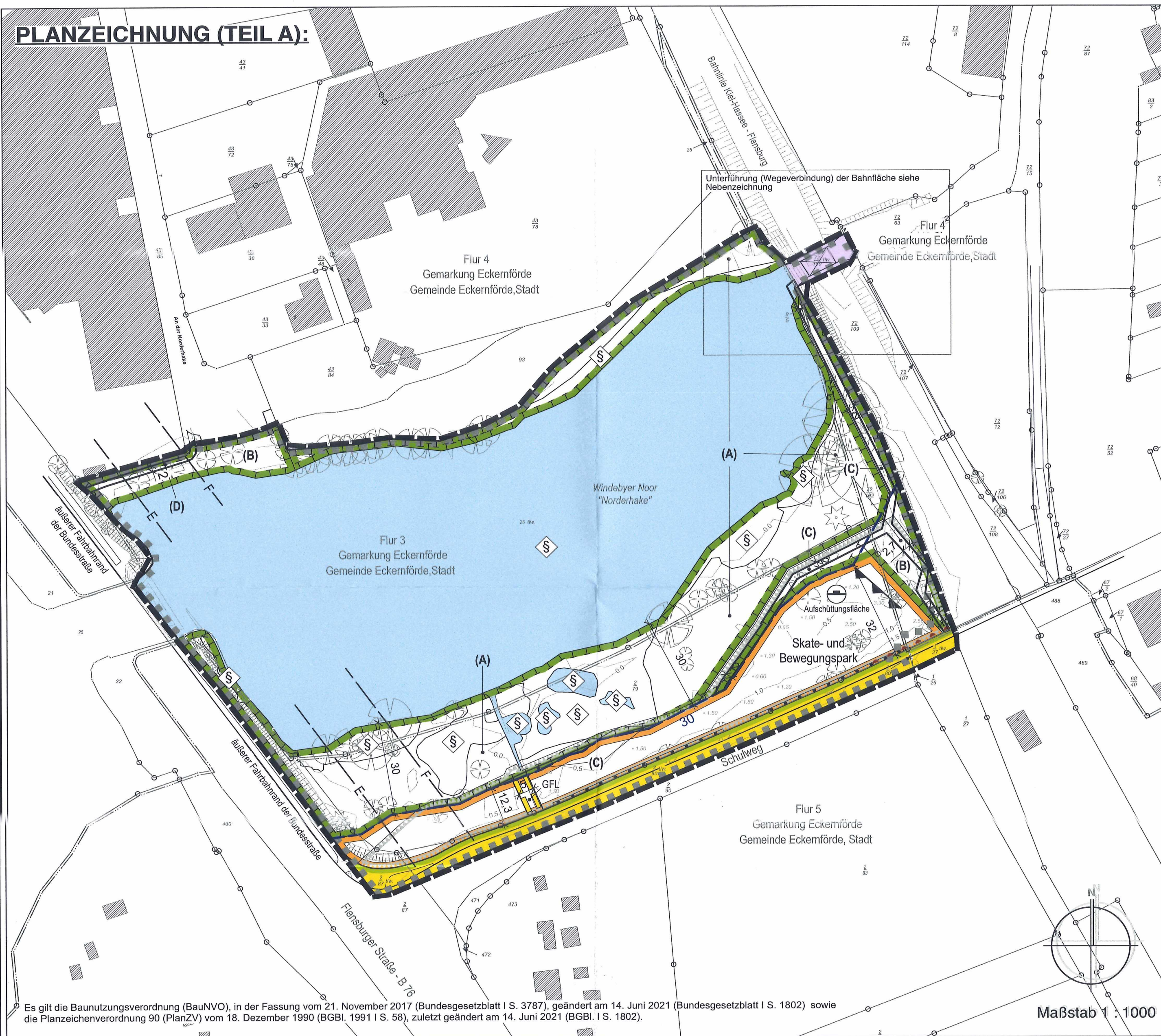


BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "SKATE- UND BEWEGUNGSPARK"

PLANZEICHNUNG (TEIL A):



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
 - Die Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Skate- und Bewegungspark“ dient der Errichtung einer Skateanlage sowie eines Bewegungsparks inklusive Flächen für Ballsportarten, Spiel- und Freizeitanlagen. Dabei sind die Errichtung von untergeordneten Zuehörbauten und Überdachungen, wie Sanitär-, Umkleide- und Gerätegebäude sowie weitere Nebenanlagen, die der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen dienen (z.B. Graffitiwände) als auch Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen (z.B. Trafostation) zulässig.
- Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
 - Innerhalb der umgrenzten Fläche für Aufschüttungen mit der Zweckbestimmung „Aufschüttungsfläche“ sind Aufschüttungen auf max. 3,30 m über Normalhöhennull (NHN) zulässig.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) umfasst die Befugnis der Stadt Eckernförde den vorhandenen Vorfluter unterirdisch zu verrohren und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung und Bewirtschaftung beeinträchtigen können, sowie Bepflanzungen mit Sträuchern oder Bäumen sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten GFL-Recht können zugelassen werden.
- Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 9 Abs.1 Nr. 24 sowie 9 Abs. 3 und 6a BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)**
 - Lärmschutz**
Entlang der in der Planzeichnung festgesetzten „Lärmschutzwand“ ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der BImSchG die Installation einer von Süden nach Norden stetig ansteigenden Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung gewährleistet, vorzusehen. Die Mindesthöhe am südlichsten Punkt der Lärmschutzwand muss mindestens 5,40 m und die Mindesthöhe am nördlichsten Punkt der Lärmschutzwand mindestens 5,40 m jeweils über dem festgesetzten Bezugspunkt betragen. Die Luftschalldämmung der Lärmschutzwand muss dabei mindestens der Gruppe B2 (DLR 15 bis 24 dB) entsprechen. Die Oberfläche der Lärmschutzwand ist mindestens entsprechend der Gruppe A1 (DLA < 4 dB) der Schallabsorption nach DIN EN 1793-1 auszubilden.
 - Bezugspunkt für die Höhen der Lärmschutzwand ist die Oberkante der Flächenbefestigung der Skateanlage, im festgesetzten Bereich mit der Bezeichnung „Lärmschutzwand“. Dieser liegt in Abhängigkeit der zulässigen Aufschüttungsfläche (siehe Festsetzung Nr. 2.1) bei maximal 3,30 m über Normalhöhennull (NHN).
 - Von den Festsetzungen Nr. 4.1 und 4.2 können Abweichungen zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
- Erhaltungseingebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 - Erhaltungseingebote Schnitthhecke**
Die in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Sträuchern sowie von Gewässern festgesetzte Schnitthhecke entlang der Straße Schulweg ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
 - Eine Beseitigung der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Sträuchern sowie von Gewässern festgesetzten Schnitthhecke ist nur für die Anpflanzung einer Baumreihe und nur in Abschnitten von jeweils maximal 2,00 m Länge zulässig. Die Abstände zwischen den entstehenden Unterbrechungen dürfen nicht weniger als 6,00 m betragen.
 - Ausnahmsweise kann auch eine Verlagerung von bestehenden Unterbrechungen der festgesetzten Hecke in einer Breite von maximal 3,00 m zugelassen werden, wenn diese im Bereich der bisherigen Unterbrechung durch Pflanzungen in gleicher Qualität ersetzt werden.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Maßnahmen zum Schutz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Innerhalb der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung „(A)“ ist der naturnahe Uferstreifen zu erhalten und der natürlichen Entwicklung der Vegetation (Sukzession) zu überlassen. Pflegemaßnahmen an der Vegetation des Uferstreifens sind zulässig. Innerhalb der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist in den mit „(C)“ und „(D)“ bezeichneten Bereichen die Errichtung eines Weges sowie die Errichtung einer baulichen Anlage in Form eines Steges zulässig.
 - Der zulässige Weg und die Steganlage in den mit „(C)“ und „(D)“ bezeichneten Bereichen sind wasser- und gasdichtlässig Bauweise unter Schonung des Wurzelwerks vorhandener Gehölze herzustellen.
 - Der zulässige Weg und die Steganlage in den mit „(C)“ bezeichneten Bereichen sind mit einer mindestens 1,00 m hohen, zur festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung „(A)“ hin ausgerichteten Einfriedung (z.B. einem Geländer) zu errichten.
 - Innerhalb der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind entlang des Flurstücks 72/109 (Flur 4, Gemarkung Eckernförde) Einfriedungen zur Absicherung der Bahnflächen zulässig.
- Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Sämtliche Leuchten im Außenbereich sind mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber Lichtquelle mit einer Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin) auszustatten. Die Beleuchtung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist unzulässig.

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER/ HINWEISE

- Anbauverbotszone/ Baubeschränkungzone an der Bundesstraße 76 (§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG)**
 - Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden:
 - Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Metern bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
 - bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
 - Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn:
 - bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
 - bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG)**
 - Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.
 - Vom dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. - Eine Ausnahmereitteilung für die Verringerung des Gewässerschutzstreifens und die Errichtung von Wegen, einer Steganlage und einer Böschung zur Skateanlage wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. -

- Grundwasser**
Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer direkten dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig. Sofern Bauwerke bis in Grundwasser oder Schichtenwasser führende Bodenschichten hinabreichen, sind diese so auszuführen, dass der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in diese Bodenschichten vermieden wird (z. B. als sog. „Weiße Wanne“).
- Hochwasserrisikogebiet**
Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich der Ostsee. Hier besteht eine potentielle Überflutungsfährdung in Folge von Ostsee-Hochwasser. Je nach Exposition ist darüber hinaus bei Sturmfluten mit entsprechender Windstärke eine Hochwasser- und Wellenbelastung nicht auszuschließen. Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisikogebieten - 2007/60/EG sind aktuell alle Bereiche unter NHN + 2,45 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet eingestuft. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH) weist auf den derzeit gültigen Bemessungswasserstand hin: Referenzwasserstand HW200 2,45 m + 0,50 m (Klimazuschlag) = Bemessungswasserstand 2,95 m.
- Vorfluter**
Im südwestlichen Geltungsbereich quert der Vorfluter Süderhake. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Stadt Eckernförde. Notwendige Zuwegungen und Zufahrten zum Gewässer (Vorfluter) zur Gewässerunterhaltung sind zulässig. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität des Vorfluters führen, sind dringend zu vermeiden. Bei jeder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.
- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**
Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand unterliegt den Bestimmungen der örtlichen Baumschutzsatzung (Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz des Baumbestandes von 2017). Eine Fällung von Bäumen oder das Auf-den-Stock-setzen von Sträuchern zur Anlage von Wegen und Stegen ist innerhalb der im Plangebiet vorhandenen gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope nur soweit zulässig, wie hierdurch das geschlossene Kronendach ihrer Gehölzbestände nicht geöffnet wird. Bei der Anlage von Wegen und Stegen innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ insbesondere zum Schutz des Wurzelbereichs zu beachten. Während der Bauphase sind die in der Planzeichnung dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soweit sie nicht für eine Überbauung vorgesehen sind, mit einem ortsfesten Bauzaun gem. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Biotope**
Eine Nutzung der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden als Versickerungsfläche für das innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen anfallende Niederschlagswasser ist nicht zulässig.
- Artenschutz**
Beachtung von Schutzzeiten für Gehölz- und Brutvögel sowie Fledermäuse:
Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden geschützten Brutvögel sollen Baufeldreimachung sowie die Fällung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Ausnahmsweise können die Arbeiten nach Überprüfung der Flächen durch einen fachlich qualifizierten Biologen und Erbringung eines Negativnachweises (Nicht-Vorhandensein von Brutvögeln) auch außerhalb dieses Zeitraums vorgenommen werden. Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Fledermäuse soll die Fällung der größeren Bäume im Gebiet jedoch ausschließlich zwischen dem 1. Dezember eines Jahres und Ende Februar des Folgejahres erfolgen.
- Baumaßnahmenkontrolle und -abgrenzung zum Schutz des Kammolchs:**
Zum Schutz des im Plangebiet potenziell ganzjährig vorkommenden streng geschützten Kammolches ist vor Beginn und begleitend während der Dauer jeglicher Baumaßnahmen die von Baumaßnahmen betroffene Fläche auf ein Vorhandensein von Individuen dieser Art zu kontrollieren. Alternativ kann vor Beginn der Baumaßnahme durch Erfassung des konkreten Vorkommens des Kammolches im Plangebiet durch einen fachlich qualifizierten Biologen ein Negativnachweis (Nicht-Vorkommen) erbracht werden. Weiterhin sind die von Baumaßnahmen betroffenen Flächen des Plangebiets für die Dauer der Baumaßnahme von den Freiflächen des Plangebiets durch einen Amphibienzaun abzugrenzen.
- Umweltbaubegleitung**
Während der gesamten Dauer der Bauphase ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung sowohl für die Belange des Artenschutzes als auch des Biotopschutzes vorzusehen.
- Flächen für Ausgleich und Ersatz**
Den Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften werden folgende Maßnahmen zugeordnet:
 - 5.209 Okzupunkte zum Okzokonto „Borbyhof/Feldweg“ in Eckernförde
 - Innerhalb des Plangebiets (hier: in den festgesetzten Flächen mit der Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zwischen den Sport- und Spielanlagen und der Wasserfläche der Nordsee) oder den dem Okzokonto zugeordneten Flächen sind zudem als Kompensationsmaßnahme für Fledermäuse an Bäumen in der Umgebung von Fledermaus-Nahrungsflächen von solchen Flächen, die sich zu Fledermaus-Nahrungsflächen entwickeln werden, 5 Wochenstübenkästen und 5 Tagesquartiere in Form von Spaltenkästen anzubringen.
 - Innerhalb des Plangebiets (hier: in den festgesetzten Flächen mit der Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zwischen den Sport- und Spielanlagen und der Wasserfläche der Nordsee) oder den dem Okzokonto zugeordneten Flächen sind weiterhin zur Kompensation für höhlenbrütende Vögelarten im Nahbereich der obengenannten Fledermauskästen 10 Höhlenbrütungskästen anzubringen.
- Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG**
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen und Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkschall, Abriebe z.B. Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sowie zum Schutz vor Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen (z.B. Einfriedigungen) sind vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Verhüllungen von Signalbildern nicht vorkommen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.ä.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseilentraben/ Böschung) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
- Denkmalschutz/ Archäologische Denkmale**
Denkmale sind gemäß § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Gemäß § 15 DSchG hat derjenige, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Es wird darauf ferner hingewiesen, dass die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, sowie die Überführung eines Kulturdenkmals von seinem ursprünglichen Standort an einen anderen Ort als auch die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, nach § 12 (1) DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht.

- DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien**
Die in der Begründung genannten und den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien können bei der Stadt Eckernförde im Bauamt/ Abteilung Bauverwaltung, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.
 - VERFAHRENSVERMERKE:**
 - Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung am 07.02.2019.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Eckernförde am 14.02.2019 erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.05.2020 bis zum 11.06.2020 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.05 und 18.05.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Ratsversammlung hat am 30.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 16.08.2022 während der Öffnungszeiten der Stadt Eckernförde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 07.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 06.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Eckernförde, den 13. März 2023
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Die Katasterdaten haben einen Stand vom 13.02.2023.
- Lübeck, den 23. März 2023
- (Siegelabdruck) öffentl. best. Vermessungsingenieurin (Unterschrift)
- Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.11.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 03.11.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Eckernförde, den 13. März 2023
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 75 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekanntzumachen.
- Eckernförde, den 13. März 2023
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 75 durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten der Stadt Eckernförde von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.03.2023 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Begründung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen der Ratsversammlung zum Nachteil der Betroffenen (§ 44 BauGB) anzufragen, hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.03.2023 in Kraft getreten.
- Eckernförde, den 03. April 2023
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- PRÄAMBEL**
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), sowie nach § 88 der Landesordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 6.12.2021, gültig ab 01.09.2022 (GVBl. S. 1422) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.11.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“ für das Gebiet nördlich der Straße Schulweg zwischen der Bundesstraße B 76/ Flensburger Straße und der Bahnlinie Kiel - Flensburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE**
ÜBERSICHTSPLAN
M 1:10.000
für das Gebiet
nördlich der Straße Schulweg zwischen der Bundesstraße B 76 / Flensburger Straße und der Bahnlinie Kiel - Flensburg
Planungsbüro: Evers & Partner | Stadt Flensburg
Ferdinand-Beil-Straße 7b 20099 Hamburg